

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I.A.1/A01  
Herr Sebastian Tomczak  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

**Ludger Risse**  
Vorsitzender

c/o St. Christophorus-Krankenhaus  
Am See 1, 59368 Werne  
E-Mail: vorsitzender@pflegerat-nrw.de  
Telefon 02389 787-1190  
Telefax 02389 787-1176

Werne, 04.11.2020

**Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (PflfachassAPrV)**

Sehr geehrte Frau Gebhard,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung des Entwurfes einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir Ihnen nachfolgend übermitteln.

Vorbemerkung

Das Land NRW plant analog zur Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau eine Pflegeassistentenausbildung zum 01.01.2021 einzuführen. Grundsätzlich ist dies sehr zu begrüßen, wird damit doch die Aufspaltung der Pflege nach Alter der zu Pflegenden auch in der Assistentenausbildung aufgelöst. Im Hinblick auf den besonderen fachlichen und sozialen Unterstützungsbedarf der aktuellen Zielgruppe für diese Ausbildung ist es ebenfalls richtig, eine sehr praxisorientierte Ausbildung anzustreben. Genau aus diesem Grund ist es jedoch sehr fraglich, ob die Ausbildungsdauer von 12 Monaten diesem Gedanken Rechnung trägt. Kompetenzentwicklung braucht Zeit.

Unter Berücksichtigung der Stundenzuordnung haben die Auszubildenden einen ersten Orientierungseinsatz beim Ausbildungsträger von ca. 6-8 Wochen. Danach folgen, von Theorieblöcken unterbrochen, die beiden Komplementäreinsätze. Anschließend folgt ohne einen weiteren Einsatz zum „Anbahnen und Festigen einer Fachassistentenzhandlungskompetenz“ im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sofort der letzte Praxiseinsatz mit praktischer Prüfung beim Ausbildungsträger (4-6 Wochen). Für die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung verbleiben auf diese Weise 460 Stunden, was einem Anteil von lediglich 28 Prozent der Gesamtstunden der Ausbildung entspricht.

Auch wenn wir den Ansatz einer generalistisch angelegten Ausbildung in der Pflegefachassistenz unter anderem aus Gründen der Beschäftigungsfähigkeit grundsätzlich begrüßen, sollte nicht vernachlässigt werden, dass damit auch eine Kompetenzerweiterung hin zu einer umfassenden generalistischen Handlungskompetenz als Pflegefachassistent/-assistentin verbunden sein soll.

Für eine so zugeschnittene Ausbildung jedoch ist eine Ausbildungszeit von nur einem Jahr kaum angemessen.

Gerade für eine Zielgruppe mit inkonsistenter Schulbiografie ist pädagogische bzw. sozialpädagogische Unterstützung elementar, um erfolgreich und dauerhaft in den Pflegeberuf einzusteigen. Das erfordert einen Zeitrahmen von mindestens 1,5, besser noch zwei Ausbildungsjahren. Die Ausbildungsdauer sollte wie vorgesehen verkürzend in einer ggf. anschließenden Fachkraftausbildung berücksichtigt werden.

Das Inkrafttreten der Verordnung zum 01.01.2021 stellt die Pflegeschulen vor schier unlösbar Herausforderungen. Innerhalb weniger Wochen ein schulinternes Curriculum und dazu die Lehr- und Ausbildungspläne zu entwickeln, ist unmöglich und wird dazu führen, dass viele Schulen zu Beginn des Jahres 2021 mit unvollständigen und unausgegorenen Plänen beginnen.

Auch wenn es nicht Teil der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist, ist für die Pflegeschulen eine zeitnahe, einheitliche und kostendeckende Finanzierung für diese Ausbildung sehr wichtig.

## **Stellungnahme**

### **§ 4 Ausbildungsstätten**

Fundstelle 1: Absatz 1

Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Pflegeschulen an Krankenhäusern oder in staatlich anerkannten Schulen, die mit Einrichtungen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 verbunden sind oder kooperieren, vermittelt.

Änderungsvorschlag: keine Differenzierung nach Trägerschaft vornehmen. Außerdem sollte die Durchführung der Ausbildung in Pflegeschulen vorbehalten bleiben, die mit einer Einrichtung nach § 7 verbunden sind oder kooperieren.

Begründung: Die Pflegeschulen haben die Expertise, pflegerische Ausbildungen anzubieten. Sie tun das bereits durch die Festlegungen des PfIBG. Die Ausbildung in der Pflegefachassistenz, die idealerweise den Einstieg in die Fachkraftausbildung ermöglicht, sollte somit ebenfalls ausschließlich an Pflegeschulen angeboten werden können.

Fundstelle 2: Absatz 5

Die Schule erstellt ein schulinternes Curriculum für den theoretischen und praktischen Unterricht nach den Vorgaben dieser Verordnung und auf der Grundlage des Rahmenlehrplans (...) gemäß Anlage 1 Buchstabe A.

Anmerkung: Ein individuelles schulinternes Curriculum, das damit u.a. auch die Besonderheiten der jeweiligen Pflegeschule berücksichtigen kann, ist zu begrüßen. Die PflegefachassAPrV soll jedoch bereits zum 01.01.2021 in Kraft treten. Die Schulen sind derzeit alle mit der Umstellung der Pflegeausbildung nach PfIBG ausgelastet und müssen darüber hinaus noch in großem Umfang Unterricht digitalisieren. Die Kapazitäten, zeitgleich ein schulinternes Curriculum zu entwickeln, sind nicht vorhanden. Ein zentraler Rahmenlehrplan als Grundlage für ein schuleignes Curriculum ist eine wertvolle Unterstützung der Pflegeschulen.

## § 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

Fundstelle 1: Absatz 1

Sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform zwölf Monate, in Teilzeitform höchstens 24 Monate.

Änderungsvorschlag:

Sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform achtzehn Monate, in Teilzeitform höchstens 30 Monate.

Begründung:

Gerade für eine Zielgruppe mit inkonsistenter Schulbiografie ist pädagogische bzw. sozialpädagogische Unterstützung elementar, um erfolgreich und dauerhaft in den Pflegeberuf einzusteigen. Das erfordert einen Zeitrahmen von mindestens 1,5, besser noch zwei Ausbildungsjahren.

Fundstelle 2: Absatz 3

Die Ausbildung in der generalistischen Pflegefachassistenz umfasst mindestens den in der Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 700 Stunden und die in Anlage 1 Buchstabe B aufgeführte praktische Ausbildung von mindestens 950 Stunden.

Änderungsvorschlag:

Die Ausbildung in der generalistischen Pflegefachassistenz umfasst mindestens den in der Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 800 Stunden und die in Anlage 1 Buchstabe B aufgeführte praktische Ausbildung von mindestens 1440 Stunden.

Begründung:

Bei Verlängerung der Ausbildung um 6 Monate können die knappen Pflichtzeiten verlängert werden und gleichzeitig bleibt noch zeitlicher Spielraum, um Praxiszeiten oder Unterricht zu vertiefen. Siehe Anlagen

## § 8 Träger der praktischen Ausbildung

Fundstelle: Absatz 3 Satz 2

Die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung erstellt einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in den Einsatzorten gemäß Anlage 1 Buchstabe B (...).

Anmerkung: Pflegefachpersonen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation sind für die Erstellung des Ausbildungsplans sowie für die Ausbildung an den Praxisorten obligatorisch vorzusehen. Möglichkeiten sind zu eröffnen, diese Aufgabe, analog zum PflBG, entgeltlich an die Pflegeschulen delegieren zu können.

Begründung: Die Aufgaben- und Verantwortungszuschreibung muss eindeutig sein, damit Pflegeschulen und Trägern ihr jeweiliger Verantwortungsbereich bewusst ist. Die Erfahrungen bei der Umsetzung des PflBG zeigen, dass gerade die eindeutige Zuweisung für die Träger der praktischen Ausbildung eine wichtige Hilfestellung ist. Die Aufgabe, einen Ausbildungsplan, auch in Koordination mit weiteren Einsatzstellen, zu erstellen, ist hochkomplex. Hierfür sollten entsprechend qualifizierte Personen vorgesehen werden, die für diesen Aufgabenbereich ein entsprechendes Zeitkontingent haben, weil sie hierfür freigestellt sind.

## § 13 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Fundstelle: Absatz 2

(...) Als eine geeignete Person gilt die Befähigung gemäß § 4 Abs. 3 der Pflegeberufausbildungs- und Prüfungsverordnung (...) oder eine staatlich anerkannte Pflegefachperson nach dem Pflegeberufgesetz.

Änderungsvorschlag:

~~(...) oder eine staatlich anerkannte Pflegefachperson nach dem Pflegeberufgesetz.~~

Begründung:

Die formale Qualifikation der anleitenden Person sollte festgelegt sein und bedarf zwingend einer pädagogischen Qualifikation analog § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau. Eine Abwertung der praktischen Ausbildung sollte gerade bei dieser vulnerablen Ausbildungszielgruppe nicht eröffnet werden. Die qualifizierte Praxisanleitung besitzt dann auch die Kompetenz adäquat den Kontakt zur Pflegeschule wahrzunehmen.

## § 35 Praktischer Teil der Ausbildung

Fundstelle: Abs. 3

Der praktische Teil der Prüfung durch eine Fachprüferin oder einem Fachprüfer (...) und durch eine nach § 13 Absatz 3 geeigneten Pflegefachperson abgenommen werden.

Änderungsvorschlag:

... und durch eine nach § 13 Absatz **2** geeigneten Pflegefachperson abgenommen werden .

Begründung:

Falscher Absatz

## Anlagen:

### A Theoretischer und praktischer Unterricht

Die Kompetenzschwerpunkte umfassen die nachfolgenden Kompetenzbereiche mit den entsprechenden Mindeststundenzahlen:

I. Bei der Pflegeplanung, Pflegediagnostik und Pflegedokumentation von Menschen aller Altersstufen mitwirken	440 Stunden
II. Kommunikation und Beziehungsgestaltung personen- und situationsorientiert gestalten	50 Stunden
III. Intra- und Interprofessionelles Handeln mitgestalten	150 Stunden
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien entwickeln und begründen	40 Stunden
V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen entwickeln und begründen	60 Stunden
Zur Verteilung:	60 Stunden
Gesamt:	800 Stunden

## B Praktische Ausbildung

Pflichteinsätze und Mindeststundenzahl für die praktische Ausbildung je nach Träger der praktischen Ausbildung:

### 1. Krankenhaus (gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1)

Pflegeassistenz bei Menschen aller Altersstufen im konservativen und operativen Bereichen	800 Stunden
Komplementäre Pflichteinsätze:	
a) in der stationären Langezeitpflege mindestens	320 Stunden
b) in der ambulanten Versorgung bzw. teilstationäre Pflege	320 Stunden

### 2. Stationäre Langzeitpflege (gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2)

Pflegeassistenz bei Menschen aller Altersstufen in der stationären Langzeitpflege	800 Stunden
Komplementäre Pflichteinsätze:	
a) in operativen Bereichen im Krankenhaus mindestens	320 Stunden
b) in der ambulanten Versorgung bzw. teilstationäre Pflege	320 Stunden

### 3. Einrichtungen der ambulanten Versorgung bzw. teilstationäre Pflege (gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3)

Pflegeassistenz bei Menschen aller Altersstufen in der ambulanten Versorgung bzw. teilstationäre Pflege	800 Stunden
Komplementäre Pflichteinsätze:	
a) in operativen Bereichen im Krankenhaus mindestens	320 Stunden
b) in der stationären Langezeitpflege	320 Stunden

Zur Verteilung: 160 Stunden

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kutschke

Stellv. Vorsitzender